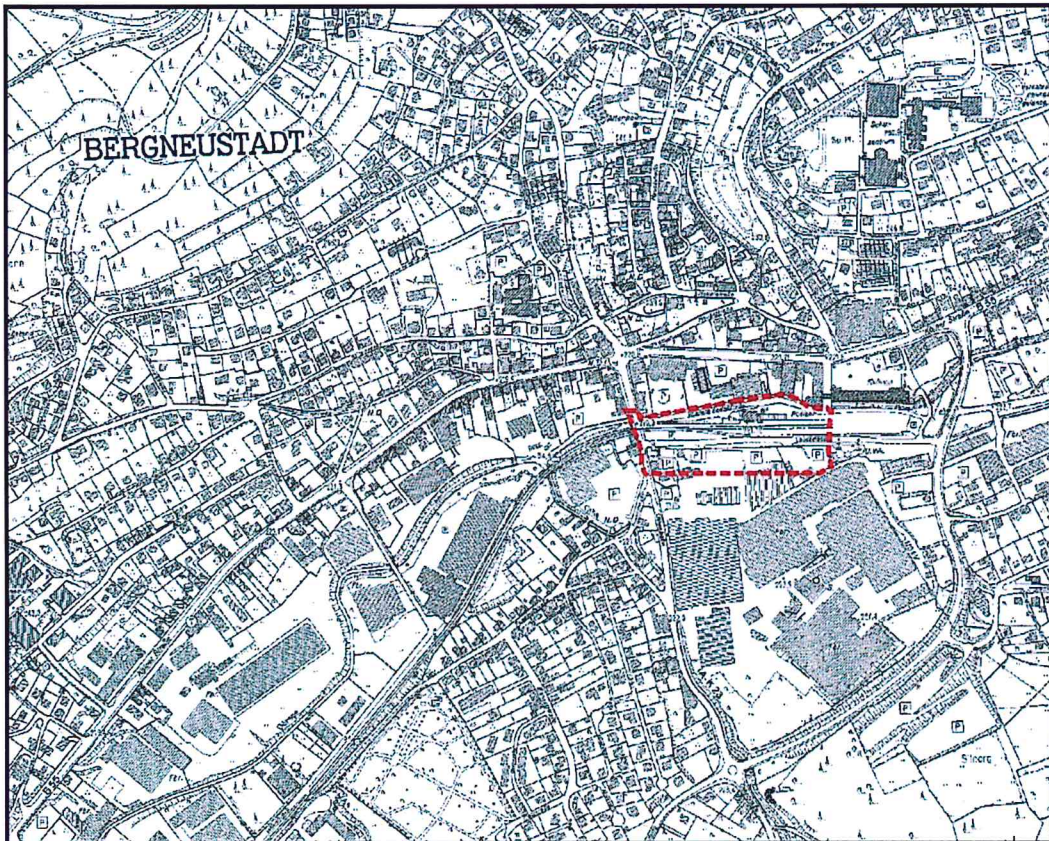


1. Änderung Bebauungsplan Nr. 52 „Bahnflächen Innenstadtbereich“ Stadt Bergneustadt

Umweltverträglichkeit:
Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 13a (1) 2. BauGB



Auftraggeber: Planungsgruppe MWM
Auf der Hül 128
52068 Aachen

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege BDLA



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 03. Oktober 2012

INHALT

1	Planungsanlass und Aufgabenstellung	1
2	Merkmale des Vorhabens.....	1
3	Umweltsituation; Schutzgüter	2
3.1	Lage und Charakterisierung des Plangebietes; Landschafts-/ Ortsbild.....	2
3.2	Menschen, Wohnen und Wohnumfeld	3
3.3	Tiere und Pflanzen; Biotoppotenzial	3
3.4	Schutzgut Boden.....	3
3.5	Schutzgut Wasser.....	4
3.6	Klima, Luft	4
3.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	4
4	Bestehende Schutzausweisungen und Vorrangfunktionen.....	4
4.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete.....	4
4.2	Naturschutzgebiete	4
4.3	Nationalparke.....	4
4.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete.....	5
4.5	Gesetzlich geschützte Biotope.....	5
4.6	Vorrangflächen für den Biotop- und Artenschutz; Biotopkataster NRW	5
4.7	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete	5
5	Projektauswirkungen.....	5
5.1	Menschen, Wohnen/ Wohnumfeld, menschliche Gesundheit.....	5
5.2	Ortsbild.....	6
5.3	Tiere und Pflanzen, Biotoppotenzial	6
5.4	Boden.....	6
5.5	Wasser	6
5.6	Klima, Luft	7
5.7	Akkumulation / Wechselwirkungen.....	7
6	Zusammenfassende Bewertung der Umwelterheblichkeit des Vorhabens	7

1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Im Zuge der Ausbauplanung für die Bahnstraße zwischen der Dörspestraße und der Bahnstraße (Nord-Süd-Verbindung) haben sich aufgrund der Detaillierung Änderungen in der Abgrenzung der Straßenverkehrsfläche ergeben. Hier wird der BP 52 angepasst. Des Weiteren ist südlich der Bahnstraße geplant, eine kerngebietstypische Nutzung anzusiedeln. Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 52 setzt in diesem Bereich bisher Gewerbegebiet fest. Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen entsprechend angepasst und der Teilbereich als Kerngebiet ausgewiesen werden. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des BP Nr. 52 beträgt ca. 2,72 ha.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 fällt unter die Bestimmungen des § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“, d.h. die Bebauungspläne können aufgrund ihrer Gesamtgröße der zulässigen Grundfläche gem. § 13a (1) BauGB unter 20.000 qm im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Im Plangebiet werden jedoch Vorhaben ermöglicht, die unter Nr. 18.8 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) fallen (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls). Durch diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist gemäß der in der Anlage 2 des Baugesetzbuches genannten Kriterien überschlägig zu klären, ob eine vertiefende Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 (1) UVP aufgeführten Schutzgüter¹ wegen der Besorgnis erheblicher, nachteiliger Umweltauswirkungen erforderlich ist.

2 Merkmale des Vorhabens

Art und Maß der baulichen Nutzung

Das im BP Nr. 52 festgesetzte Kerngebiet wird, entsprechend aktueller Planungsabsichten eines Investors, um 70 m in westliche Richtung erweitert. Das Maß der baulichen Nutzung entspricht dem des angrenzenden bestehenden Kerngebietes. Dabei werden die GRZ mit 1,0 und die GFZ mit 2,2 festgesetzt. Diese Maße korrespondieren mit den großvolumigen Bauwerken der ehemaligen Krawinkelfabrik, dem jetzigen Rathaus sowie dem ehemaligen Verwaltungsgebäude der Fa. Krawinkel, die städtebaulich zur nördlich gelegenen Innenstadt eine geschlossene Raumkante darstellen. Zur Vermeidung städtebaulicher Missstände und kerngebietsuntypischer Bebauung wird die zulässige Geschossigkeit auf mindestens 3 Geschosse bis höchstens 5 Geschosse begrenzt.

¹ Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVP sind die zu untersuchenden Schutzgüter:

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter
4. die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Verkehrsflächen

Aufgrund einer vorliegenden detaillierten Ausführungsplanung werden entsprechend Anpassungen der Verkehrsflächen in südlicher Richtung sowie im Bereich des geplanten Kreisverkehrs vorgenommen. Entgegen der Ursprungsplanung ist in der Überarbeitung der Ausbauplanung nun südlich der Bahnstraße die Unterbringung des ruhenden Verkehrs (ca. 40 Stellplätze mit einer Tiefe von jeweils 5,20 m) und, wie auch schon in der ursprünglichen Ausbauplanung, ein Rad-Gehweg mit einer Breite von 3,00 m vorgesehen.

Überbaubare Fläche

Die überbaubaren Flächen sind durch Baugrenzen entsprechend dem Ursprungsplan festgesetzt. Aufgrund der Anpassung an die aktuelle Straßenplanung ergeben sich jedoch auch geringfügige Verschiebungen der Baugrenzen.

Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Nach Übernahme der geänderten Verkehrsflächen werden die bisher festgesetzten Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) 25a BauGB ebenfalls entsprechend angepasst und in südlicher Richtung geringfügig verschoben.

3 Umweltsituation; Schutzgüter

3.1 Lage und Charakterisierung des Plangebietes; Landschafts-/ Ortsbild

Der Geltungsbereich (Plangebiet) befindet sich in der Innenstadt von Bergneustadt. Im Westen grenzt der Geltungsbereich an die westliche Begrenzung der Dörspestraße, im Norden an die Zentrumsbebauung (Gewerbe, Verwaltungsgebäude). Im Osten grenzt ein Supermarkt an. Im Süden befindet sich das Firmengelände des Industriebetriebes „ISE“.



Bereits ausgebauter Straßenabschnitt mit befestigten Stellplätzen und Pflanzbeeten



Unbefestigte Stellplätze im südlichen Plangebiet

Der überwiegende Teil des Plangebiets wird aktuell als Verkehrsfläche und Parkplatz genutzt. Der nördliche Bereich ist im Rahmen des Straßenausbaus mit asphaltierten Stellflächen und kleinen Pflanz- und Zierbeeten gestaltet worden. Der südliche Bereich ist teilweise mit Schotter bedeckt, teilweise geteert.

3.2 Menschen, Wohnen und Wohnumfeld

Der Planbereich dient aktuell als Verkehrsraum und Parkplatz. Es sind keine wohnbaulich genutzten Flächen oder Funktionen für die Stadt und/oder Wohnumfeld bezogene Erholung betroffen

3.3 Tiere und Pflanzen; Biotoppotenzial

Lebensräume

Der überwiegende Teil des Plangebiets ist als Verkehrsraum und Stellfläche asphaltiert oder geschottert. Im Rahmen des Straßenausbaus sind kleine Pflanz- und Zierbeete angelegt worden. Zwischen den geschotterten Parkreihen im südlichen Bereich hat sich abschnittsweise Ruderalvegetation angesiedelt. Ein Streifen aus Laubbäumen mit geringem Baumholz wächst im Südwesten des Plangebiets entlang der Abzäunung des Industriebetriebes „ISE“. Im Westen des Plangebiets steht eine ältere Linde (BHD ca. 60 cm). Sie ist bereits durch Bauarbeiten geschädigt worden. Weiter östlich stocken am Rand des Parkplatzes zwei junge Rot-Eichen mit geringem Baumholz.

Streng geschützte (planungsrelevante) Tierarten

Aufgrund der Rechtslage gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), vom 01.03.2010 (§ 44) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie ergibt sich bei allen Planungen die Notwendigkeit einer „Artenschutzrechtlichen Prüfung“, sofern sog. „planungsrelevante Arten“² eingriffsrelevant betroffen sein könnten. Es wurde daher eine Artenschutzprüfung (Stufe I: Vorprüfung) durch den Biologen Herrn Dr. Schöpwinkel vorgenommen. Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine planungsrelevanten Arten betroffen sind.

3.4 Schutzgut Boden

Die ursprüngliche natürlichen Bodentypen waren Auengley und Braunerde. Die Böden im B-Plangebiet sind anthropogen verändert und nicht mehr als natürliche Böden anzusprechen. Sie sind inzwischen weitgehend asphaltiert und befestigt.

² In NRW planungsrelevante Arten: FFH-Anhang IV-Arten der Richtlinie 92/43/ EWG: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und die europäischen Vogelarten entsprechend der Auswahlbewertung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz – LANUV

3.5 Schutzgut Wasser

Der Grundwasserleiter wird von Schottern der Dörspe gebildet. In den Dörspeschottern fließt das Grundwasser in der Regel der Dörspe zu. Die Grundwasserfunktionen und die Grundwasserneubildungsrate sind durch die innerstädtische Befestigung stark eingeschränkt. Die Dörspe verläuft verrohrt, und somit ebenfalls in ihren natürlichen Funktionen stark eingeschränkt, im nördlichen Bereich des Plangebietes.

3.6 Klima, Luft

Innerhalb des stark verdichteten Plangebietes sind keine klimatisch bedeutsamen Elemente vorhanden. Der Grünanteil beschränkt sich auf wenige kleine Flächen bzw. Einzelbäume und übernimmt nur geringe lokalklimatische und lufthygienische Funktionen.

3.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind im Plangebiet nicht bekannt.

4 Bestehende Schutzausweisungen und Vorrangfunktionen

4.1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete

Im Bereich der Stadt Bergneustadt sind keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete ausgewiesen.

4.2 Naturschutzgebiete

Im weiteren Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Naturschutzgebiete.

4.3 Nationalparke

Nationalparke sind im weiteren Umfeld nicht vorhanden.

4.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete

Biosphärenreservate sind im weiteren Umfeld nicht vorhanden. Im Innenbereich der Stadt Bergneustadt befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete.

4.5 Gesetzlich geschützte Biotope

In § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit §62 Landschaftsgesetz NW sind die Biotoptypen aufgelistet, in denen Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung führen können, verboten sind. Sie sind innerhalb des Geltungsbereiches des B- Planes und im Umfeld mit funktionalem Bezug zum Plangebiet nicht vorhanden.

4.6 Vorrangflächen für den Biotop- und Artenschutz; Biotopkataster NRW

Entsprechend der im Landschaftsgesetz NW formulierten Ziele zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sind die in Nordrhein-Westfalen bedeutsamen und schutzwürdigen Lebensräume erfasst worden. Sie sind innerhalb des Geltungsbereiches des B- Planes und im Umfeld mit funktionalem Bezug zum Plangebiet nicht vorhanden.

4.7 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete

Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete sind im weiteren Umfeld nicht vorhanden.

5 Projektauswirkungen

5.1 Menschen, Wohnen/ Wohnumfeld, menschliche Gesundheit

Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll. Ziel ist gemäß Baugesetzbuch der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.³

³ Weitere Ziele sind der Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie die Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen, die erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen mit sich bringen (Bun-

Im Plangebiet selbst sind keine Wohnnutzungen vorhanden (s.o.) oder in der Kernzone geplant. Des Weiteren sind sonstige Wohnungen gem. § 7 (2) Nr. 7 BauNVO aufgrund der urbanen Innenstadtlage im Erd- und Kellergeschoss nicht und somit erst ab dem 1. Obergeschoss und aus schallschutztechnischen Gründen nur zu den dem Industriebetrieb abgewandten Seiten zulässig. Mögliche negative Wirkungen der Planung auf den Menschen und die menschliche Gesundheit können ausgeschlossen werden.

5.2 Ortsbild

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes passen sich an das vorhandene Maß und die Art der Bebauung an. Die Planung zielt auf eine geordnete und den Gegebenheiten angepasste städtebauliche Entwicklung. Negative Auswirkungen auf das Ortsbild sind nicht erkennbar.

5.3 Tiere und Pflanzen, Biotoppotenzial

Das Plangebiet ist anthropogen stark überformt und naturfern. Die von der Planung betroffenen isolierten, kleineren Grünbestände sind nur von geringerer Schutzwürdigkeit. In der Planung sind Begrünungsmaßnahmen vorgesehen. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen gegeben.

5.4 Boden

Die ursprünglich im Plangebiet vorkommenden Böden sind in der Ortslage bereits anthropogen stark verändert. Der Versiegelungsgrad bzw. die mögliche Neuversiegelung ändert sich im Vergleich zum rechtskräftigen B-Plan nicht. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Boden zu erwarten.

5.5 Wasser

Der Versiegelungsgrad und die mögliche Verminderung der Grundwasserneubildungsrate durch Neuversiegelung ändern sich im Vergleich zum rechtskräftigen B-Plan nicht.

Es wird an dieser Stelle davon ausgegangen, dass das Gelände bereits heute ordnungsgemäß entwässert wird und die Planung eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende ordnungsgemäße

desimmissionsschutzgesetz).

Oberflächen- und Schmutzwasserbeseitigung vorsieht. Ein potenzielles Risiko durch wassergefährdende Stoffe wie Treibstoffe und Öle während der Bauphase (baubedingt) ist bei ordnungsgemäßer Ausführung gering.

Die Planung stellt unter diesen Voraussetzungen für das Grundwasser und die angrenzenden Oberflächengewässer keine Gefährdung dar.

5.6 Klima, Luft

Der vorhandene Grünanteil beschränkt sich auf wenige kleine Flächen bzw. Einzelbäume und übernimmt nur geringe lokalklimatische und lufthygienische Funktionen. Der Versiegelungsgrad und die mögliche Verminderung des Anteils an Grünflächen sind im Vergleich zum rechtskräftigen B-Plan nicht gegeben. In der Planung sind Begrünungsmaßnahmen vorgesehen.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Lokalklima und/oder die lufthygienischen Verhältnisse zu erwarten.

5.7 Akkumulation / Wechselwirkungen

Die Beurteilung der einzelnen Schutzgüter zeigt auf, dass von der 1. Änderung des Bebauungsplanes auf keines der Umweltpotenziale/ Schutzgüter erhebliche nachteilige Wirkungen ausgehen. Es sind auch keine sich verstärkenden negativen Wechsel- oder Akkumulationswirkungen zu erwarten.

6 Zusammenfassende Bewertung der Umwelterheblichkeit des Vorhabens

Die Bewertung des Vorhabens hinsichtlich der Erheblichkeit oder Nachhaltigkeit negativer Wirkungen auf die in § 2 (1) UVPG aufgeführten Schutzgüter wird anhand der ökologischen Risikoeinschätzung⁴ vorgenommen. Die Bewertung der Konflikte erfolgt über eine Verknüpfung der Intensität der zu erwartenden Eingriffe mit der Eignung/ Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter. Die komplexen Sachverhalte und Zusammenhänge werden auf einer Ordinal-Skala bewertet. Die Vorbelastungen des Raumes werden bei der Bewertung berücksichtigt.

Erhebliche Konflikte sind gegeben, wenn der Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen), die erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen hervorrufen, nicht gewährleistet ist.

⁴ BACHFISCHER u. a. 1980: Die ökologische Risikoanalyse als Entscheidungshilfe für die räumliche Gesamtplanung

Des Weiteren sind solche Eingriffe als erheblich zu werten, die den Verlust oder Teilverlust von Landschaftspotenzialen mit sehr hoher Schutzwürdigkeit oder mit besonderer Bedeutung für die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bewirken. Nachhaltig sind Eingriffe, wenn sie nicht nur vorübergehende Wirkungen auslösen, sondern dauerhaft stark negativ auf den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild wirken.

Weitere Orientierungshilfen für die Bewertung (erhebliche, nachteilige Auswirkungen) sind im Anhang 1⁵ der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die UVP“ vom September 1995 (GMBI. 1995 S. 671) aufgeführt.

Konfliktschwerpunkt, ökologische Risiken:

***	Hoch (Stufe III)	Die durch das Vorhaben zu erwartenden Konflikte und ökologischen Risiken sind hoch; erhebliche oder nachhaltige Umweltauswirkungen sind auch durch Plananpassung und landschaftspflegerische Maßnahmen nicht zu vermeiden.
**	Mittel (Stufe II)	Konflikte und ökologische Risiken sind gegeben, können jedoch durch Auflagen oder landschaftspflegerische Maßnahmen vermieden oder kompensiert werden, sodass erhebliche oder nachhaltige Umweltauswirkungen nicht gegeben sind.
*	Gering (Stufe I)	Konflikte und ökologische Risiken sind nicht oder nur im relativ geringen Umfang vorhanden.

Die Risikoeinschätzung erfolgt jeweils für ein Schutzgut / Landschaftspotenzial. Aggregationen und dadurch bedingte Informationsverluste werden so weitgehend vermieden.

Beschreibung des Konfliktes	Bewertung
• Beeinträchtigung des Menschen, seines Wohnumfeldes und seiner Gesundheit	* Gering (Stufe I)
• Ortsbild	* Gering (Stufe I)
• Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen	* Gering (Stufe I)
• Beeinträchtigung des Bodens	* Gering (Stufe I)
• Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächenwasser	* Gering (Stufe I)
• Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima / Luft	* Gering (Stufe I)
• Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern	----

⁵ „Orientierungshilfe für die Bewertung der Ausgleichbarkeit eines Eingriffs in Natur und Landschaft“

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 52 „Bahnflächen Innenstadtbereich“, Stadt Bergneustadt
Umweltverträglichkeit: Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 13a (1) 2. BauGB

Es ist festzustellen, dass die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der 1. Änderung des B-Planes Nr. 52 keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 (1) UVPG aufgeführten Schutzgüter hat. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung muss nicht durchgeführt werden.

Dipl.-Ing. Günter Kursawe BDLA

Nümbrecht, 03. Oktober 2012